**22. DEZEMBER 2022 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. März 2012 zur Festlegung der Regeln für die Bestimmung der Kosten der Anwendung der Sozialtarife durch die Erdgasunternehmen und der Interventionsregeln im Hinblick auf ihre Übernahme und des Königlichen Erlasses vom 29. März 2012 zur Festlegung der Regeln für die Bestimmung der Kosten der Anwendung der Sozialtarife durch die Elektrizitätsunternehmen und der Interventionsregeln im Hinblick auf ihre Übernahme** **(Artikel 2 bis 4)**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 20. August 2024)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE**

**22. DEZEMBER 2022 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. März 2012 zur Festlegung der Regeln für die Bestimmung der Kosten der Anwendung der Sozialtarife durch die Erdgasunternehmen und der Interventionsregeln im Hinblick auf ihre Übernahme und des Königlichen Erlasses vom 29. März 2012 zur Festlegung der Regeln für die Bestimmung der Kosten der Anwendung der Sozialtarife durch die Elektrizitätsunternehmen und der Interventionsregeln im Hinblick auf ihre Übernahme**

(…)

**Art. 2 -** In den Königlichen Erlass vom 29. März 2012 zur Festlegung der Regeln für die Bestimmung der Kosten der Anwendung der Sozialtarife durch die Elektrizitätsunternehmen und der Interventionsregeln im Hinblick auf ihre Übernahme wird ein Artikel 12*ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 12*ter* - § 1 ­ Unbeschadet von § 2 wird als zusätzlicher Vorschuss auf die in Artikel 12 erwähnte Erstattung in Bezug auf die Lieferung von Elektrizität an geschützte Haushaltskunden, die die erhöhte Beteiligung der Versicherung erhalten und gemäß Artikel 20 § 2/1 Absatz 2 des Gesetzes vom König bestimmt werden, ein Betrag von 145,133 Millionen EUR (MwSt. einbegriffen) von der CREG an die Versorger gezahlt, und zwar binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem die CREG diesen Betrag erhält. Dieser Betrag stammt aus den im Fonds vorhandenen Mitteln wie in Artikel 21*bis* § 1/1 des Gesetzes erwähnt und wird auf der Grundlage der Anzahl geschützter Haushaltskunden eines jeden Versorgers am 31. Dezember 2021 verhältnismäßig auf die Versorger verteilt.

§ 2 ­ In den folgenden Fällen, von denen die CREG Kenntnis hat, werden die aufgrund des vorliegenden Artikels als Vorschuss auf die in Artikel 12 erwähnte Erstattung zu zahlenden Beträge nicht von der CREG an einen Versorger gezahlt:

1. bei Konkurs des Versorgers spätestens fünf Tage vor dem Datum der Zahlung des Betrags durch die CREG,

2. bei Eröffnung eines Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation wie erwähnt in Buch XX Titel 5 des Wirtschaftsgesetzbuches gegen den Versorger spätestens fünf Tage vor dem Datum der Zahlung des Betrags durch die CREG,

3. bei Widerruf oder Aussetzung der regionalen Versorgungsgenehmigung des Versorgers durch die zuständige Behörde spätestens fünf Tage vor dem Datum der Zahlung des Betrags durch die CREG,

4. bei Verweigerung, Aussetzung oder Entzug des Zugangs zum Verteilernetz durch die zuständige Behörde gegenüber dem Versorger spätestens fünf Tage vor dem Datum der Zahlung des Betrags durch die CREG.

Beträge, die aufgrund des vorhergehenden Absatzes nicht von der CREG gezahlt werden, werden bei der Bestimmung der in Artikel 12 erwähnten endgültigen Abrechnung nicht abgezogen.

Die aufgrund des vorliegenden Artikels gezahlten Beträge werden für die Bestimmung der in Artikel 12 erwähnten endgültigen Abrechnung abgezogen. Ist die endgültige Abrechnung negativ, zahlen die Versorger den zu viel gezahlten Betrag spätestens am 31. März 2025 zurück."

**Art. 3 -** Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

**Art. 4 -** Die für Wirtschaft beziehungsweise Energie zuständigen Minister sind, jeweils für ihren Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.